

Name und Vorname:	Firma:	Dienstgrad u. Truppenteil:
Ezschaschel, Wilhelm	Inh.: Hermann Ezschaschel in Görlitz.	Leutn. u. Kompagnieführer im Landst.-Bat. Muskau.
Weißmann, Samuel	Profurist i. d. B. G. Teubner in Leipzig	Offiz.-Stellvertreter im Landsturm-Inf.-Bat. Leisnig.
Wünschmann, Johann	i. d. B. G. Teubner in Leipzig	Unteroff. im Res.-Inf. Rgt. Nr. 102.

### Kleine Mitteilungen.

**Post.** — Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen Danzig und Straßburg (Elf.), in denen nach den Bekanntmachungen vom 1., 10. und 28. August der Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachmensendungen und -aufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der laut Bekanntmachung vom 25. August eingestellte Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Postnachmensendungen nach und aus dem Elsaß dürfen bis auf weiteres nur solche schriftliche Mitteilungen enthalten, die die Geldeinzahlung betreffen.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Kraetke.

**Eine akademische Ehrung des Generalobersten Hindenburg.** — Der Befreier Ostpreußens Generaloberst v. Hindenburg ist von allen vier Fakultäten der Universität Königsberg einstimmig zum Ehrendoktor promoviert. Diese Ehrung steht in der Geschichte der Königsberger Universität einzig da.

**Zu § 24 u. 29 der Verkehrsordnung.** — Der Verlagsbuchhändler B. in M. fordert von dem Buchhändler B. in B. die Zahlung von drei Büchern, die B. dem B. zur Ansicht geliefert, aber zur Ostermesse 1913 nicht zurückgehalten hatte. Er hat beantragt: den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an ihn 11 M 90 s nebst 5% Zinsen seit dem 23. Mai 1913 zu zahlen. Der Beklagte hat Abweisung beantragt. Durch Urteil vom 25. April 1914 ist der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt worden.

Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Er beantragt: »unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen«, während der Kläger beantragt: »die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen«.

Der Berufungskläger wiederholt das Vorbringen in erster Instanz: Er beruft sich auf die buchhändlerische Verkehrsordnung und trägt vor, nach § 29 der Verkehrsordnung seien die Mehrremittenden oder Disponenden bis zum 31. Januar durch Einsendung einer Remittenden-Faktur oder einer besonderen Mitteilung bekannt zu machen. Der Kontoauszug (Transportzettel) könne eine solche Mitteilung nicht ersetzen. Er sei ein gemäß § 24 der Verkehrsordnung ausgestellter Rechnungsauszug und habe nur den Zweck, zu prüfen, ob die beiderseitigen Rechnungen übereinstimmen. Er verbleibe nicht im Besitz des Sortimenters, sondern gehe im Original mit dessen Bemerkungen an den Verleger zurück. Daß ihm, dem Beklagten, eine Remittendenfaktur entsprechend § 29 zugegangen sei, müsse der Kläger beweisen.

Der Beklagte beruft sich auf Auskunft des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig zum Beweise dafür, daß die in § 29 vorgeschriebene besondere Mitteilung nicht ersetzt werden kann durch einen Vermerk auf dem Kontoauszug, den der Verleger gemäß § 24 dem Sortimenter zu übersenden hat. Der Anspruch des Klägers sei aber auch aus dem Grunde unbegründet, weil der Kläger die ihm zurückgesandten Bücher angenommen und behalten habe. Der Kläger hat bestritten, die Bücher angenommen, behauptet vielmehr, ihre Annahme verweigert zu haben. Die Berufung wurde zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Den Gründen des Vorderrichters war beizutreten. Gewiß ist es richtig, daß nach § 24 der Verkehrsordnung der Verleger verpflichtet ist, dem Sortimenter bis zum 31. Januar eine sum-

marische Aufstellung über das vorjährige Konto — den sogenannten Transportzettel — auszustellen. Der von dem Kläger überreichte Kontoauszug stellt sich auch an sich als ein gemäß § 24 übersandter Transportzettel dar. Ebenso ist dem Berufungskläger darin beizupflichten, daß nach § 29 der Verkehrsordnung bis zum 31. Januar die Bestimmungen über Mehr-Remittenden oder Disponenden vom Verleger bekanntzugeben sind. Die Bekanntgabe hat durch Einsendung einer Remittenden-Faktur oder eine besondere Mitteilung zu erfolgen. Die von dem Kläger aufgestellte Behauptung, er habe dem Beklagten eine Remittenden-Faktur übersandt, ist von diesem bestritten worden. Auf den hierüber zugeschobenen Eid kam es aber nicht an, da auch mit Übersendung des Kontoauszuges vom 22. Januar 1913 den Bestimmungen des § 29 genügt ist. Der § 29 verlangt nicht, daß die Bestimmungen über Mehr-Remittenden ausschließlich durch Einsendung der Remittenden-Faktur zu erfolgen hätten. Es genügt auch eine besondere Mitteilung. Eine solche hat im vorliegenden Falle der Kläger mit dem Transportzettel vom 22. Januar 1913 verbunden. Auf diesem Transportzettel hat der Kläger durch Aufdruck der Worte »Keine Disponenden« dem Beklagten mitgeteilt, daß die Bücher zur Ostermesse zurückzusenden sind. Der Beklagte hat von dieser Mitteilung Kenntnis genommen, denn er hat unter die Worte: »Keine Disponenden« den Vermerk »Ja. B.« gesetzt. Damit hat er zu erkennen gegeben, daß er die Mitteilung des Verlagsbuchhändlers erhalten und sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt hat. Er hat damit die Bemerkung auf dem Transportzettel als die besondere Mitteilung im Sinne des § 29 der Verkehrsordnung gelten lassen, so daß es hierauf auf die vom Beklagten zum Beweise herangezogene Auskunft des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler nicht ankommt. Der Beklagte war daher verpflichtet, die Bücher bis zur Ostermesse zurückzugeben, zumal da § 29 auch bestimmt, daß der Nichtempfang einer Remittendenfaktur den Sortimenter nicht von der Verpflichtung rechtzeitiger Einsendung der Remittenden oder der Disponenden-Aufstellung entbindet. Dadurch, daß der Beklagte die Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben hat, hat er zu erkennen gegeben, daß er die Bücher behalten wollte. Er ist daher zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Dieser Zahlungspflicht ist er nicht dadurch enthoben, daß er später die Bücher an den Kläger zurückgesandt hat. Denn dieser hat schon in erster Instanz erklärt, daß er die Rücknahme ablehne und daß dem Beklagten die Bücher zur Verfügung ständen. Die Entscheidung des Vorderrichters war dadurch begründet. Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

**Der Handelstag für die Kriegsanleihe.** — Der Präsident des Handelstages Dr. Kaempf richtet an die Mitglieder folgenden Aufruf: Die Kriegsanleihe ist zur Zeichnung aufgelegt. Draußen im Felde haben unsere Heere glänzende Erfolge gehabt, und wir dürfen die feste Zuversicht hegen, daß sie den endgültigen Sieg erringen werden. Dazu sind aber noch große finanzielle Mittel erforderlich. Jetzt ist es an der Zeit, daß diejenigen, die solche Mittel besitzen, sie dem Reiche zur Verfügung stellen. Hier gilt es, vaterländische Gefinnung zu betätigen, hier gilt es, seine Pflicht zu tun. Industrie und Handel werden sich den Ruhm nicht nehmen lassen wollen, in hervorragendem Maße an der Aufbringung der Mittel beteiligt zu sein. Wir bitten unsere Mitglieder, unverzüglich durch die Presse oder auf anderem Wege Aufrufe zu erlassen, um die Industriellen und Kaufleute darauf hinzuweisen, was man von ihnen erwartet.

**Umtausch von Gold gegen Papiergeld.** — Die Postanstalten, die schon seit der Mobilmachung alle in den Postkassen auftommenden Goldmünzen an die Reichsbank abliefern, beteiligen sich jetzt auch am Umtausch von Gold gegen Papiergeld. Im Schaltervorraum einer jeden Postanstalt ist für die Dauer des Krieges folgender Aushang angebracht worden:

»Berlin W 66, den 11. September 1914.

Zur Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank ist es erforderlich, alle bisher vom Publikum noch zurückgehaltenen Goldmünzen auf kürzestem Wege an die Reichsbank abzuführen. Um dies zu erleichtern, tauschen die Postanstalten Gold gegen Papiergeld um. Bei großen Beträgen empfiehlt es sich, die Postanstalten einige Zeit vor dem Umtausch zu benachrichtigen, damit sie rechtzeitig die erforderlichen Mengen an Papiergeld bereitstellen können.

Reichs-Postamt.

**Sechs-Uhr-Lukenschluß bei Auslieferung von Frachtfüßgütern.** — Seit 14. September ist bei den sächsischen Güterabfertigungen für die Auslieferung von Frachtfüßgütern der Sechs-Uhr-Lukenschluß eingeführt worden. Demgemäß wird künftig, und zwar für die Dauer des Krieges, die Annahme von Frachtfüßgütern nach 6 Uhr abends aus-